



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Monika Marschner

GZ: (OB) 53

Datum: - 8. JULI 2021

— **Einsatz von Schnelltests in der Landeshauptstadt Dresden**
AF1476/21

Sehr geehrte Frau Marschner,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Fragen danach, ob und ggf. in welchem Umfang sich von einem Stadtratsmitglied lediglich erwartete Sachverhalte überhaupt ereignet haben, erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— „Nach Recherchen von SZ, NDR und WDR lädt das System „Schnelltests“ zum Abrechnungsbeitrag ein, da eine Kontrolle fehle. „Stichproben hätten etwa an einer Teststelle in Köln ergeben, dass statt 70 wirklich genommener Proben fast 1.000 abgerechnet worden seien. Ähnliches hätten Stichproben unter anderem in Essen und in Münster zutage gefördert.“
Die Berichte verweisen u. a. auf mangelnde Kontrollmöglichkeiten seitens der Behörden.

1. Gibt es in Dresden Hinweise darauf, dass in Testzentren fehlerhafte Abrechnung hinsicht-

lich der Anzahl der Testungen vorgekommen sind? Welche Dokumentations- und Kontrollpflichten bestehen seitens der Landeshauptstadt Dresden?“

Hinweise auf fehlerhafte Abrechnung sind uns nicht bekannt. Das Amt für Gesundheit und Prävention beauftragt die Teststellen nach Test-Verordnung auf Grundlage von Begehungen und Kontrollen hinsichtlich hygienischer Bedingungen, Qualifikation des Testpersonals und Sicherstellung der Übermittlung positiver Befunde.

2. „Wie viele Testzentren wurden im gesamten Monat Mai „neu“ in der Landeshauptstadt Dresden zugelassen?“

Im Monat Mai 2021 wurden 45 Testzentren beauftragt, vier meldeten sich ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert